| Behörde / Az. / Datum | Abwägungsergebnis |
|---|---|
| **1. Landkreis Wittmund** ***(Stellungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änderung)*** **60.3 / 26 1 24 (B1) und 60.3 / 20 2 (57.FNP-Änd) 20.01.2016**<br>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten:<br><br>Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen<br>Amt 32 Ordnungsamt<br>Amt 50 Sozial- und Jugendamt<br>Amt 53 Gesundheitsamt<br>Amt 60 Bauamt<br>Zweckverband Veterinäramt Jade Weser<br><br>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:<br><br>**1. Abt. 60.1 Bauen**<br>Bauaufsicht, Bau- und Bodendenkmalpflege<br>Keine Anregungen. | zur Kenntnis genommen |
| Brandschutz<br>Keine Bedenken. | zur Kenntnis genommen |
| **2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde**<br>Untere Deichbehörde (Sachbearbeitung Herr Coordes, Tel.: 04462 / 86-1288)<br>Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt. | zur Kenntnis genommen |
| Untere Wasserbehörde:<br>*Abwasserbeseitigung / Grundwasserschutz* (Sachbearbeitung Herr Veith, Tel.: 04462 / 86-1289)<br>Durch die Erweiterung des Baugebietes mit einem geplanten und möglichen Gastronomiebetrieb und weiteren Sanitäranlagen wird sich der Abwasseranfall erhöhen. Eine zentrale Abwasserbeseitigung ist in diesem Bereich nicht möglich.<br><br>In der Begründung zum Bebauungsplan und in dem Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass die vorhandene für 12 Einwohnerwerte dimensionierte Kleinkläranlage für die geplante Nutzung ausreicht. Bei Bedarf soll Abwasser abgefahren werden. | |
| Es ist in jedem Fall eine ausreichend dimensionierte Abwasserbehandlungsanlage zu betreiben. Die in der Begründung zum Bebauungsplan angedachte Lösung mit einer evtl. unterdimensionierten Kleinkläranlage, aus der im Bedarfsfalle Abwasser abgefahren wird, ist nicht möglich. | Die Kleinkläranlage ist ausreichend dimensioniert. |
| Weiterhin wird es zu einer Einleitung in Gewässer kommen. Hier ist es unerheblich, ob die Einleitung in den Ems-Jade-Kanal oder über Gewässer III. Ordnung in das Reepsholter Tief erfolgt. Sofern sich der Abwasseranfall wesentlich erhöht, ist der Einfluss auf das Einleitungsgewässer zu beurteilen. Evtl. sind höhere Anforderungen an die Art der Abwasserbeseitigung zu stellen. | Der Abwasseranfall erhöht sich nicht wesentlich. |

| Behörde / Az. / Datum | Abwägungsergebnis |
|---|---|
| Da die Art und Größe des Gastronomiebetriebes im Bebauungsplan nicht begrenzt wird, kann der gesamte Abwasseranfall in diesem Gebiet erheblich sein. Es ist daher in den Unterlagen auf die zukünftige Abwasserbeseitigung und den Einfluss auf das Schutzgut Wasser (Gewässer) einzugehen. Dabei sind Art und Menge des zukünftigen Abwassers sowie die geplante Abwasserbehandlung darzustellen und der Einfluss auf das Einleitungsgewässer zu beurteilen. | Die im Jahr 2013 neu eingebaute Kläranlage wurde kapazitätsmäßig bereits auf die künftige Nutzung der Paddel- und Pedalstation mit gastronomischer Nutzung und Erweiterung abgestellt (vgl. auch Punkt 5.4 der Begründung zum B-Plan sowie Punkt 4.2.2 des Umweltberichtes zum B-Plan). Darüber hinaus ist für die gastronomische Nutzung noch ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens wird dargelegt, dass die Erschließung und damit auch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gesichert ist. |
| Alternativ besteht die Möglichkeit, im Bebauungsplan die Art der gastronomischen Nutzung so zu beschränken, dass der zu erwartende Abwasseranfall mit der vorhandenen Kläranlage zu bewerkstelligen ist. | |
| Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sachbearbeitung Herr Schmidt, Tel.: 04462 / 86-1290)<br>Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. | zur Kenntnis genommen |
| Oberflächenentwässerung (Sachbearbeitung Herr Coordes, Tel.: 04462 / 86-1288)<br>Die im Plan angegebenen Abstände der Baugrenze zum Gewässer I. Ordnung „Ems-Jade-Kanal“ sind mit der für die Unterhaltung zuständigen Stelle, dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Betriebsstelle Aurich), abzustimmen. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieses Gewässers muss dauerhaft sichergestellt werden. Die Stellungnahme des NLWKN ist zu beachten. | Laut Stellungnahme des NLWKN bestehen aus dessen Sicht keine Bedenken bezüglich dieser Planung, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. |
| Die Entwässerung der entstehenden zusätzlichen Bebauung dürfte aufgrund der Nähe zum v. g. Gewässer unproblematisch möglich sein. Die Art und Menge der Einleitungen sind nach Lage der Dinge als unbedenklich einzustufen. Im Zuge von konkreten Bauanträgen sind allerdings Entwässerungspläne mit vorzulegen. | zur Kenntnis genommen |
| An dieser Stelle wird ferner darauf hingewiesen, dass die geplante Erweiterung des vorhandenen Bootssteges der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt (§ 36 **WHG** in Verbindung mit § 57 **NWG**). Zuständige Genehmigungsstelle ist die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Wittmund. Aus den bei der UWB vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob der vorhandene Bootssteg „auf legale Weise“ entstanden ist. Sollte für diesen bislang keine Genehmigung erteilt worden sein, so ist diese nachträglich zu beantragen bzw. sind der UWB Unterlagen über die Legitimation vorzulegen. | Eine wasserrechtliche Genehmigung wird beantragt.<br><br>Der Genehmigungsstand wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. |
| **3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde**<br>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 19.05.2015. Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. | zur Kenntnis genommen |
| Die im Umweltbericht ermittelten Eingriffe in den Naturhaushalt und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden anerkannt. Der ermittelte Kompensationsbedarf von 248 m² ist auf dem Flurstück 5/3 (anteilig) der Flur 9 in der Gemarkung Friedeburg anzugleichen. | zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt |
| **4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)** ***(Stellungnahme zum B-Plan)***<br>Raumordnung und Landesplanung<br>Keine Anregungen und / oder Bedenken. | zur Kenntnis genommen |
| Bauleitplanung<br>Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt.<br><br>Deshalb wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.<br><br>Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund. | |

| Behörde / Az. / Datum | Abwägungsergebnis |
|---|---|
| Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. | |
| Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen. | |
| Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formell-rechtlicher noch in materiell-rechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen. | zur Kenntnis genommen |
| **4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)** (***Stellungnahme zur FNP-Änderung***) | |
| Raumordnung und Landesplanung<br>Keine Anregungen und / oder Bedenken. | zur Kenntnis genommen |
| Bauleitplanung<br>Keine Anregungen. | zur Kenntnis genommen |
| Allgemeiner Schlusssatz:<br>Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.<br>Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i. S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht. | zur Kenntnis genommen |
| **2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer** *(Stellungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änderung)*<br>**S00129890 (B1) und S00129875 (57.FNP-Änd) 26.01.2016** | |
| Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2015. | |
| Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. | zur Kenntnis genommen |

| Behörde / Az. / Datum | Abwägungsergebnis |
|---|---|

**Nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 1 und die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes:**

| | | |
|---|---|---|
| **3.** | **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover L 3.3-L68503-03-2015-0507-Nk 28.12.2015** | |
| | Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken. | zur Kenntnis genommen |
| **4.** | **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg 72-5.05.6.05 08.01.2016** | |
| | Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Wald ist nicht betroffen. | zur Kenntnis genommen |
| **5.** | **NLWKN, Betriebsstelle Aurich A3-21101-285 BP 1 13.01.2016** | |
| | <u>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. d. MU v. 13.10.2009 – 23-62018 – Nds. MBl. Nr. 43/2009):</u> | |
| | Die bei Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 23.04.2015 wird aufrechterhalten. | Die bereits vorliegende Stellungnahme ist unten mit aufgenommen. |
| | **NLWKN, Betriebsstelle Aurich A3-21101-285 BP 1 23.04.2015** | |
| | <u>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. d. MU v. 13.10.2009 – 23-62018 – Nds. MBl. Nr. 43/2009):</u> | |
| | Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. | zur Kenntnis genommen |
| | <u>Stellungnahme als TÖB:</u> | |
| | Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen. Ich möchte Sie jedoch auf folgendes hinweisen: | zur Kenntnis genommen |
| | • Die Brücke „Wassermühle“ (EJK 26) am Rande des Bebauungsplanes darf nur mit Fahrzeugen bis 6 ton Gesamtgewicht befahren werden. Für die geplante Baumaßnahme ist dieses zu beachten. | Wird berücksichtigt |
| | • Für den Bootssteg (Erweiterung um 15 m) muss der bestehende Gestattungsvertrag ergänzt werden. | Der Vertrag wird ergänzt. Die Gemeinde Friedeburg wird sich diesbezüglich an den NLWKN wenden. |
| **6.** | **OOWV, Brake T lb – 9/16/Hö/Bü 11.01.2016** | |
| | Mit Schreiben vom 05. Mai 2015 – T lb – 137/15/Hö/Bü – haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. | |
| | Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. | Die bereits vorliegende Stellungnahme ist unten mit aufgenommen. |
| | **OOWV, Brake T lb – 137/15/Hö/Bü 05.05.2015** | |
| | Wir nehmen zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: | |
| | Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Hausanschlussleitungen. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. | zur Kenntnis genommen |
| | Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. | Die Leitungen liegen außerhalb der Baugrenze, die Eintragung eines GFL-Rechtes wird daher nicht als erforderlich angesehen. |
| | Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage des AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. | zur Kenntnis genommen |

| Behörde / Az. / Datum | Abwägungsergebnis |
|---|---|
| Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. | zur Kenntnis genommen |
| Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Dringenberg von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Telefon: 04948 / 9180111, in der Örtlichkeit an. | |
| Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten. | wird berücksichtigt |
| **7. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen ST/5.5.1/0091-002/15 08.01.2016** | |
| Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. | zur Kenntnis genommen |
| Die Entscheidung gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird. | |
| **8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland 23.12.2015** | |
| Mit Datum vom 21.04.2015 haben wir bereits eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir an dieser Stelle verweisen. | Die bereits vorliegende Stellungnahme ist unten mit aufgenommen. |
| **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg 72-5.05.6.05 22.04.2015** | |
| Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 von Hesel. Wald ist nicht betroffen. | zur Kenntnis genommen |
| **9. Landkreis Friesland 05.01.2016** | |
| zu den beiden F-Plan-Änderungen 57. und 59. zum Bebauungsplan 1 von Hesel (Paddel + Pedal) und 14 von Marx (Flugzeugbau) hat der Landkreis Friesland keine Bedenken. | zur Kenntnis genommen |
| **10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück 12.01.2016** | |
| Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. | zur Kenntnis genommen |
| Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https:\\trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. | wird berücksichtigt |
| Arbeiten am Hausanschluss der Telekom, z. B. Veränderung des Hausanschlusses bei Sanierung des Gebäudes oder Abbau des Hausanschlusses bei Hausabriss kann der Investor beim Bauherrenservice unter der kostenlosten Rufnummer 0800 33 01903 beauftragen. | zur Kenntnis genommen |

| Behörde / Az. / Datum | Abwägungsergebnis |
|---|---|
| **11. IVG Caverns GmbH, Friedeburg-Etzel 26.01.2016**<br>Bei der IVG Caverns GmbH bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. | zur Kenntnis genommen |
| **12. Ostfriesische Landschaft, Aurich 21.01.2016**<br>Gegen die o. g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. | zur Kenntnis genommen |
| Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. | wird berücksichtigt |
| Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen. | |
| **13. Industrie- und Handelskammer, Emden 25.01.2016**<br>Die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden. | zur Kenntnis genommen |
| **14. EWE NETZ GmbH, Leer 27.01.2016**<br>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens. | |
| Bezugnehmend auf die aktuelle Anfrage vom 18.12.2015 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 05.05.2015 weiterhin ihre Gültigkeit behält. | zur Kenntnis genommen<br>Die bereits vorliegende Stellungnahme ist unten mit aufgenommen. |
| Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung! | |
| **EWE NETZ GmbH, Norden 05.05.2015**<br>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens. | |
| Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen, möchten aber den Hinweis geben, dass in dem Gebiet kein Erdgasnetz vorhanden ist. | zur Kenntnis genommen |

| Behörde / Az. / Datum | Abwägungsergebnis |
|---|---|
| **15. Jägerschaft Wittmund 27.01.2016**<br>Zunächst werden in der Begründung und im Umweltbericht zu o. g. Vorhaben Aussagen zum rechtlichen Status der bisherigen Nutzung vermisst, sprich, auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Baugenehmigung der jetzigen Anlage erteilt? | Für die bestehenden Gebäude wurde eine Baugenehmigung erteilt. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 129/1, Flur 1, Gemarkung Friedeburg zugeordnet und umgesetzt worden. |
| Falls dazu keine weiteren Angaben gemacht werden können, also die Aussage im Umweltbericht und in der Begründung zum B-Plan zutrifft, dass es sich hier bisher um den s. g. Außenbereich handelt, wäre die Anlage insgesamt, also auch der jetzige Bestand zu betrachten. Dies würde bedeuten, nicht nur die hinzu geplante, neue Versiegelung, sondern die gesamte Anlage müsst auf ihre Umweltverträglichkeit und ihre Eingriffsauswirkungen betrachtet werden. Dazu wird vorsorglich angeregt, dass bei den anlagebedingten Auswirkungen nicht nur die reine Bebauung, Versiegelungen und der Uferverbau berücksichtigt werden, sondern auch die verstärkte Nutzung des Gewässers und seines Umfeldes. | |
| Das dies nicht unbedeutend ist, lässt sich schon aus der örtlichen Presse entnehmen:<br>In 2011 2.097 Nutzer der Station Friedeburg,<br>In 2012 5.404 Nutzer der Station Sande/Friedeburg,<br>In 2013 knapp 2.000 Nutzer der Station Friedeburg usw. | |
| Hinzuzurechnen sind die mindestens jährlichen Paddel-Wettkämpfe, die neben den Beteiligten hunderte Schaulustiger an diese Stelle des Gewässers locken, die Parkplätze suchen, verköstigt werden wollen und hier auch ihren Abfall entsorgen (nicht immer legal). | |
| Die Auswirkungen dieser touristischen Nutzung sind ebenfalls zu bewerten, da sie in einem bisher fast unbesiedelten und sensiblen Bereich stattfinden, für den der LRP (LK Wittmund, 2007) folgende Entwicklungsziele und Vorgaben macht: | Für die Paddel- und Pedalstation mit touristischer Nutzung liegt eine Baugenehmigung vor. |
| Naturnahe Entwicklung der Uferbereiche,<br>Erhalt/Sicherung besonderer kleinflächiger halbnatürlicher Ökosysteme<br>(hierzu gehört z. B. das Gehölz innerhalb des Plangebietes),<br>Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern,<br>Einschränkung der Unterhaltung und der Nutzung,<br>extensiv bewirtschaftete Uferrandstreifen usw. | |
| Mit Blick auf den Auswirkungsradius wird angeregt, den Bearbeitungsraum des Bestandsplanes über die reinen Grenzen des B-Plan-Gebietes hinaus zu erweitern, um z. B. die Beurteilung des Landschaftsbildes und sein Beeinträchtigungspotenzial beurteilen zu können. | Das Umfeld findet bei der Bewertung des Landschaftsbildes Berücksichtigung (vgl. Kapitel 4.5.1 des Umweltberichtes). |
| Hilfreich wären auch Aussagen zum Gehölzbestand (z. B. Alter, Zusammensetzung usw.). | Der Gehölzbestand setzt sich aus Stiel-Eichen, Birken, Vogelkirschen, Schlehen, Weiden, Weißdorn, Eberesche und Holunder zusammen. Die Eichen weisen Stammdurchmesser bis 70 cm auf. |
| Weiterhin hat die Jägerschaft Wittmund Bedenken, wenn die Gemeinde das bestehende Gehölz, dass das Landschaftsbild schützen soll und immerhin der Wertstufe III zugeordnet wird, nicht bauleitplanerisch als zu erhalten festsetzt. Die jetzige Darstellung bzw. Nichtdarstellung des Gehölzes bedeutet, dass die Entfernung des Gehölzes planungsrechtlich vorbereitet wird, deshalb müsste dieser Eingriff auch im Umweltbericht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für den Uferbereich mit der Uferstaudenflur. Alternativ empfehlen wir der Gemeinde, die Flächen mit naturnahen Strukturen aus dem Plangebiet herauszulassen. Für eine Unterrichtung über ihre diesbezüglichen Entscheidungen wären wir Ihnen dankbar. | Das Gehölz und die Staudenflur sind im Bebauungsplan als „Flächen, die von Befestigung und Bebauung frei zu halten sind“ festgesetzt. Die Entfernung der Gehölze ist nicht vorgesehen. Es werden Kompensationsmaßnahmen in den Umweltbericht aufgenommen, die bei Eingriffen in den Gehölzbestand durchzuführen sind. |